

Grundlagen der Baumpflege – Bewährtes und Neues zur ZTV-Baumpflege

Joachim Freiberger
Dipl.-Ing. (FH)
Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau, Heidelberg

Inhaltsverzeichnis

1. FLL als Herausgeber der ZTV-Baumpflege
2. Entwicklung der ZTV-Baumpflege
3. Bewährtes und Neues
4. Literatur

1. FLL als Herausgeber der ZTV-Baumpflege

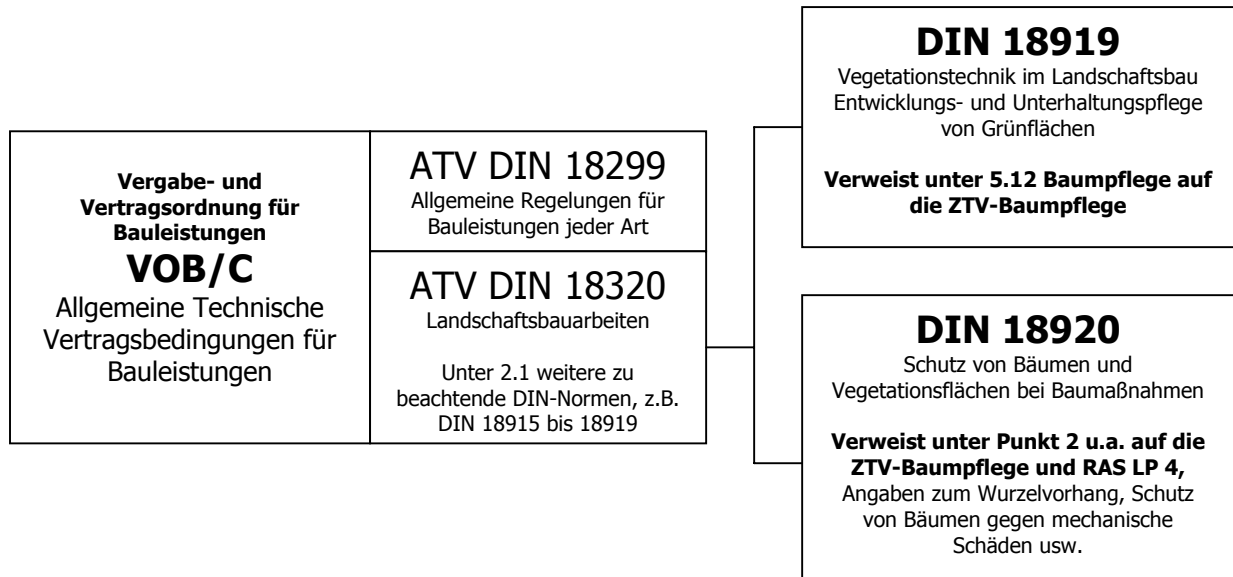
Die Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) ist eine der wichtigsten Herausgeber von Regelwerken im Grünen Bereich. Zahlreiche Verbände, Wissenschaftler, Fachleute und sonstige Interessensvertreter sind an der Erstellung der Regelwerke in Ausschüssen und Arbeitskreisen beteiligt. Die Regelwerke des eingetragenen Vereins stellen einen Konsens aller Beteiligten dar. Das Ziel der Veröffentlichung ist es, eine allgemeine Anerkennung des jeweiligen Regelwerkes zu erlangen.

Die ZTV-Baumpflege als VOB Vertragsbestandteil

Die ZTV-Baumpflege erfüllt eine wichtige Aufgabe bei der Ausschreibung, Ausführung und Abrechnung von baumpflegerischen Arbeiten. Sie steht als ausgewogenes vertragliches Bindeglied zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer und hat als Technisches Regelwerk, trotz einiger Kritikpunkte, einen normativen Charakter. Die Inhalte der ZTV-Baumpflege entsprechen den „anerkannten Regeln der Technik“. Als Grundlage einer Ausschreibung von Baumpflegearbeiten nach VOB- oder Werkvertrag muss die ZTV jedoch ausdrücklich als Vertragsbestandteil vereinbart werden.

Einordnung der ZTV-Baumpflege in die Rangfolge der VOB

Welche DIN-Normen verweisen gezielt auf die ZTV-Baumpflege?



2. Entwicklung der ZTV-Baumpflege

Die Baumpflege in Deutschland ist geprägt vom steten Wandel, der bedingt ist durch den Erkenntnisgewinn und Zuwachs an Wissen der jeweiligen Jahre. Eingebunden wurde der Stand der Technik jeweils in die seit 1981 bestehenden Regelwerke zur Baumpflege. In der nachfolgenden chronologischen Auflistung mit Beispielen und Anmerkungen aus den Inhalten soll dieses verdeutlicht werden.

- 1981 Entwurf der ZTV-Baum – Zusätzliche Technische Vorschriften für Baumpflege- und Baumsanierungsarbeiten, Federführung Oberfinanzdirektion Stuttgart, Referat für Grünplanung
- Ergänzt als ZTV-Baum die Allgemeinen Technischen Vorschriften der VOB Teil C, wenn sie gesondert vertraglich vereinbart wird
 - Begriffsbestimmungen, z.B. Baumpflege, Baumteilsanierung, Baumsanierung und Baumchirurgie
 - Schnittmaßnahmen werden unterteilt in Kronenpflege, Kronenschnitt, Kronenteilentlastung, Kronenentlastung, Kronensicherungsschnitt und Nachbehandlung gekappter Kronen
 - Einteilung der Rinden- u. Holzschäden in Wunden, Faulstelle, Faulherd und Morschung
 - Stammöffnungen sollen nicht geschlossen werden, Ausnahme Schutzgitter

- 1987 Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung – ZTV-Baumpflege, erstmalige Herausgabe durch die FLL¹
- Unterteilung in Maßnahmen der Baumpflege, Baum-Teilbehandlung, Baumsanierung und Baumchirurgie
 - Kronenverankerung mit Stahlseilen
 - Stamm- und Aststabilisierungen mittels Stahlgewindestangen
 - Einsatz von Wundbehandlungsmitteln und Holzschutzmitteln
 - Behandlung von Faulherden ggf. unter Öffnung des Holzkörpers
- 1993 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung – ZTV-Baumpflege (FLL)
- Teilweise Abkehr von der Baumchirurgie im klassischen Sinne, der Begriff wird nicht mehr verwendet
 - Baumstatik gewinnt an Bedeutung: Bruch- und Standsicherheit
 - Gurtsicherungssysteme und Auffangsicherungen finden als Neuentwicklung Eingang in den Bereich der Kronensicherung
 - Fäule wird differenziert in Braun-, Weiß- und Moderfäule
 - Auflistung und Wertung von Untersuchungsverfahren zur Statik und Vitalität in verletzungsfreie, baumschonende und holzverletzende Verfahren im Anhang der ZTV (einmalig!)
- 2001 ZTV-Baumpflege - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung (FLL)
- Benutzerhinweise
 - Zusammenfassung von Splint- und Kernfäulen, keine weitere Behandlung sinnvoll, ggf. die Bruch- und Standsicherheit überprüfen sowie ggf. vitalitätsverbessernde Maßnahmen durchführen
 - Erwähnung der Doppelseil-Klettertechnik bei Schnittmaßnahmen, Verwendung von Kambiumschoner
 - Deklaration von Sondermaßnahmen, wie z.B. Einkürzung von Kronenteilen oder Kroneneinkürzung, die den Habitus erheblich verändern und den Baum schädigen
 - Kappung ist keine fachgerechte Maßnahme
 - Fäulen, Risse dürfen nicht mehr entwässert, Hohlräume nicht mehr verfüllt werden
 - Beim Einsatz von Kronensicherungssystemen sollen verletzungsfreie Systeme eingebaut werden, wie Hohltau-, Gurtbandsysteme oder Mehrkomponentensysteme, die ruckdämpfend wirken sollen
 - Anhang mit umstrittenen Tabellenwerten zur Kronensicherung
- 2006 ZTV-Baumpflege - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung, in der nun fünften überarbeiteten Auflage (FLL)
- Einschränkung des Geltungsbereiches der ZTV-Baumpflege im Bereich von Bundesfernstraßen, Hinweis auf die ZTV Baum-StB 04 – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten

¹ FLL – Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V., Bonn

im Straßenbau 2004 (einzigstes von einem Bundesministerium eingeführte Regelwerk)

- Hinweis auf die Baumkontrollrichtlinie mit Regel-Kontrollintervallen
- Berücksichtigung ökologischer Aspekte bei Fällungen (belassen von Stumpf, Stamm, Krone)
- Hinweispflicht des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber bei der Ausführung von baumpflegerischen Maßnahmen (z.B. Schäden im Baum)
- Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile von Kronenschnitt und Kronensicherung, bzw. deren mögliche Kombination
- Kronensicherung wird in Bruch-, Trag- oder Haltesicherung unterteilt
- Anhang (informativ) mit revidierten Angaben zur Bemessung von Kronensicherungen

3. Bewährtes und Neues

Gegenüberstellung der Ausgabe 2001 und 2006

Bereits die Grafik auf dem Deckblatt der neuen ZTV-Baumpflegerhebung hebt sich deutlich von der alten Ausgabe ab. Zeigt sie doch einen gesunden, ästhetisch ansprechenden Baum ohne bedenkliche Merkmale. Damit werden bereits die wichtigsten Ziele der Baumpflegerhebung herausgestellt.

Kronenschnitt

Die ZTV-Baumpflegerhebung ist erst für Bäume ab dem 30. Standjahr anzuwenden (3). Eine Ausnahme von der Regel bezieht sich lediglich auf den Erziehungs- und Aufbauschnitt des Jungbaumes.

In der aktuellen Ausgabe der ZTV wird unter den Ausführungen für die „Zeitabstände für die Überprüfung auf Pflegebedarf“ nunmehr auf die Baumkontrollrichtlinie (FLL 2004) verwiesen.

Bei den Ausführungen zu den Schnittmaßnahmen werden diese unterteilt in Regel- und Sondermaßnahmen.

Regelmaßnahmen

- Erziehungs-/Aufbauschnitt
- Lichttraumprofilschnitt
- Totholzeseitigung
- Kronenpflege
- Kronenauslichtung
- Stamm- und Stockaustriebe

Sondermaßnahmen

Darunter sind alle Maßnahmen zusammengefasst, die primär der Baumerhaltung und dessen Verkehrssicherheit dienen, jedoch den Habitus des Baumes stark beeinträchtigen können.

- Kronenregenerationsschnitt
- Einkürzung von Kronenteilen
- Kroneneinkürzung
- Kronensicherungsschnitt
- Nachbehandlung stark eingekürzter Bäume mit Ständerbildung

Bei den genannten Schnittmaßnahmen gibt es über die jeweilige Leistungsbeschreibung hinaus keine weitergehenden Empfehlungen, denn die ZTV-Baumpflege ist ein Regelwerk und kein Lehrbuch.

Wundverschluss - Wundbehandlungsmittel - Wundbekleidung

Zum Thema Wundverschluss und Wundbehandlung werden nach wie vor sehr unterschiedliche Standpunkte vertreten. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in den Regelwerken wider. Entsprechend dem Hinweis der aktuellen Ausgabe der ZTV (3.1.1) kann bei Schnittmaßnahmen innerhalb der Vegetationsperiode (April-September) auf Wundbehandlungsmittel verzichtet werden. Wenn sie von Seiten des Auftraggebers gewünscht werden, sind diese wie bisher anzuwenden.

- Schnittflächen 3 cm - 10 cm Ø vollflächig
- Schnittflächen > 10 cm Ø auf Wundrand und angrenzendes Splintholz (ca. 2 cm)
- Kein Auftrag auf alte Wunden oder nach der Entfernung von Totästen

Auch bei der Behandlung von frischen Anfahrschäden wird dem Auftraggeber die Art der Maßnahme freigestellt.

Zum einen die Anwendung einer lichtundurchlässigen Folie, mit der die Wunde vollflächig zu belegen ist, oder zum anderen der Einsatz von Wundverschlussmittel, das zur Förderung der Kallusbildung aufgetragen werden darf, jedoch nur am Wundrand (max. 2 cm) und nicht mehr vollflächig (Beiblatt ZTV-Baumpflege 2001).

Hinzuweisen ist, dass bei der Anwendung von Wundbehandlungsmitteln und insbesondere von Wundverschlussmitteln pflanzenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten sind.

- Ggf. unterliegen diese Mittel einer Zulassung
- Ggf. gibt es Einsatz- und Anwendungsbeschränkungen, -verbote
- Sachkundenachweis erforderlich etc.

Kronensicherung

Ein Schwerpunkt der Überarbeitung galt dem Kapitel der Kronensicherung, die jetzt für den Praktiker Vor- bzw. Nachteile eines Kronenschnittes und der Alternative einer Kronensicherung gegenüberstellen.

Folgende Sicherungsvarianten werden unterschieden:

- Bruchsicherungen mit dynamischer oder statischer Funktion, nicht geeignet fallende Kronenteile aufzufangen, überwiegend horizontaler Einbau
- Trag- bzw. Haltesicherungen werden als statische Systeme betrachtet, sollen nach Möglichkeit vertikal eingebaut werden und Kronenteile nach einem Versagen halten

Die Komponenten der Sicherungssysteme müssen mindestens 8 Jahre funktionsfähig sein (2). Von den Herstellern sind die notwendigen Eignungen zu bestätigen.

Die Materialangaben zur Bemessung von Kronensicherungssystemen können im Anhang B (informativ) als Erfahrungswerte aus Tabellen entnommen werden.

4. Literatur

Balder, H., (2003): Wundverschluss doch besser mit Folie? AFZ-Der Wald 6/2003, 276-277.

Dengler, K., (2006): Flächenkallus oder ... ? Nachrichtenb. Deut. Pflanzenschutzd. 58, 181-185.

FLL, (2006): ZTV-Baumpflege: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Baumpflege. Hrsg. Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftspflege (FLL).

Spatz, C., (2003): Kronensicherung und Auffangsicherung ein Kommentar zur ZTV-Baumpflege, Tabelle 1 des Anhangs. Stadt und Grün 6/2003, 43-45.

Stobbe, H., (2001): Entwicklung und Feinstruktur von Flächenkallus-Gewebe und seine Bedeutung für die Behandlung von Anfahrschäden an Alleebäumen. Diss. Univ. Hamburg, 116 S.

Wessoly, L., (2006): Kronensicherung in der neuen ZTV-Baumpflege 2006. AFZ-Der Wald 8/2006, 399-402.